

Obligationen lauten auf 1000, 500, 300, 250, 150 und 100 Fl. Kapital im 24 Guldenfuß. Die Obligationen werden jährlich durch Verloosung abgetragen.

F r a n k r e i c h.

I. Renten.

§. 1. Die Revolution, die Frankreich in so vielen Beziehungen eine ganz umgeänderte Gestalt gab, änderte auch das Staatsschuldenwesen desselben, die Staatsgläubiger kamen um ihre Forderungen, und die Finanzen geriethen durch Papiergeld, dessen Werth auf Nichts zurückging, in die allergrößte Verwirrung. Erst das VI. Jahr der Republik (1798) brachte wieder Ordnung in die Staatsschulden, die nun liquidirt wurden. Zufolge des in diesem Jahre erlassenen Gesetzes, welches als Ursprung der heutigen Staatsschulden Frankreichs zu betrachten ist, wurden alle Forderungen der Emigranten annullirt, und die noch übrige gesammte Staatsschuld auf ein Drittheil ihres Nennwerthes reducirt. Dies Drittheil, welches das consolidirte Drittheil (*tiers consolidé*) genannt wurde, späterhin den Namen fünfprocentige Renten erhielt, wurde, den Stamm der neuern französischen Staats-

schuld bildend, in das grofse Schuldbuch eingetragen, und mit 5 Proc. jährlich verzinset.

§. 2. Die in das grofse Schuldbuch (*grand livre de la dette publique*) im Jahr 1798 eingetragenen 5procentigen Renten, welche, wie alle nachherigen, ewige Renten heißen, weil nur der Staat, nicht aber der Gläubiger das Recht hat, das Kapital derselben zu kündigen, beliefen sich auf etwa $46\frac{1}{2}$ Millionen Franken jährlich, entsprechen demnach einem Kapital von etwa 930 Millionen Franken, und wurden auch, so lange Frankreich seine Kriege mit fremdem Gelde führte, nur so wenig vermehrt, dafs 1814 die ganze Staatsschuld nur 63 Mill. Franken jährliche Renten betrug. Von diesem Jahre an, wo der Krieg auf französischen Boden verpflanzt wurde und Frankreich zuletzt 700 Mill. Fr. Kriegscontribution, 350 Mill. Fr. für Reklamationen, 180 Mill. Fr. Entschädigungsgelder und 450 Mill. Fr. zur Unterhaltung fremder Heere im Lande zu bezahlen übernommen hatte, nahmen aber die eingeschriebenen Renten sehr bedeutend und sehr schnell zu und stiegen zu einer noch weit höhern Summe, seit dem der Krieg gegen Spanien, die Entschädigung der Emigranten, die Expeditionen nach Griechenland und Al-

gier, eine Menge anderer Verpflichtungen und Dotationen, und zuletzt die Revolution im Juli 1830, immer neue Schulden im Gefolge hatte. Gegenwärtig betragen die Zinsen und die Dotirung des Tilgungsfonds in jedem Jahre wohl $\frac{1}{4}$ der ganzen jährlichen Einnahme, die auf etwa 986 Millionen Fr. berechnet ist.

§. 3. Das Register oder grose Buch, in welchem jeder Staatsgläubiger seine Rechnung hat, bestehet aus 11 Serien oder Abtheilungen in alphabetischer Ordnung. Die 8 ersten Abtheilungen enthalten A — Z die Rechnungen aller Privaten, die an den Staat zu fordern haben, die 9te enthält die Rechnungen ganzer Gemeinden, die 10te die Renten für Majorate, und andere, die nicht übertragbar sind, und die 11te enthält die laufenden Rechnungen der öffentlichen Anstalten, Bankiers, Kapitalisten u. s. w.

§. 4. Ueber den Betrag der jährlich zu gute habenden Renten, erhält jeder Gläubiger, dessen Rente jährlich nicht unter 10 Fr. ist, einen Auszug aus dem grossen Buch, den man die Inscription nennt, in welcher sein Vor- und Zuname, der Betrag der jährlichen Rente, die Nummer der Abtheilung des grossen Buchs, wo sie eingetragen

ist, u. s. w. enthalten ist. Die Rente, welche nie mit Beschlag belegt werden kann, wird halbjährlich, gegen Vorzeigung der Inscriptio und gegen eine gedruckte Quittung, ausbezahlt. Die Rente für ein Semester wird eine *Jouissance* genannt. Die 5procentigen Renten werden am 22. März und 22. Sept. bezahlt.

§. 5. Der Inhaber einer Inscriptio kann solche, und somit seine Rente, einem andern verkaufen, entweder gerichtlich oder durch einen beeidigten Mäkler, wo sie dann, nach einer königlichen Ordonanz von 30. Januar 1822, bis zum 6. März und 6. Sept. mit den Zinsen für das laufende Semester (*avec jouissance du semestre courant*), vom 7. März und 7. Sept. an, aber nur mit den Zinsen des folgenden Semesters (*avec jouissance du semestre suivant*) verkauft werden. Es versteht sich wohl von selbst, daß der Cours der Renten bis zum 6. März und 6. Sept. allemal höher ist, als nach diesem Tage. Stehet demnach im Coursblatt *jouissance du 22. Mars*, so bedeutet dies, daß die Zinsen für das Semester vom März bis Sept. dem Käufer, stehet aber *jouissance du 22. Septembre*, dem Verkäufer zufallen.

§. 6. Ist eine Inscriptio abhanden ge-

kommen, so kann man die Auszahlung derselben verhindern und sich, wenn man Besitzer derselben gewesen zu seyn erweisen kann, ein Duplicat davon ausfertigen lassen. Auch brauchen auswärtige Rentenbesitzer, zur Erhebung ihrer Renten, nicht die Inscription im Original, sondern nur eine Vollmacht hierzu einzusenden, wo dann der Bevollmächtigte 10 Jahre lang diese Renten, gegen Beobachtung gewisser Formalitäten, erheben kann, wenn der Rentenbesitzer seine Vollmacht nicht zurücknimmt.

§. 7. Ungeachtet der großen Schuldenlast, die Frankreich aufgebürdet wurde, und ungeachtet sehr unruhiger Zeiten, die es heimsuchten, war dennoch dessen Credit so sehr gestiegen, und die Renten waren so sehr begehrt, daß sie im Jahr 1825 über Pari, d. h. über 100 standen. Es trat daher in diesem Jahre eine Rentenreduction ein. Zu diesem Behuf wurde verordnet:

1) Wer seine 5procentigen Renten in 3procentige umschreiben liefs, erhielt für sein früheres Kapital à 100 à 5 Proc. ein Kapital von $133\frac{1}{3}$ à 3 Proc. Dies war jedoch nichts weiter als eine Reduction des Zinsfußes von 5 auf 4 Proc., da die $133\frac{1}{3}$,

die man für seine frühern 100 erhielt, 4 Zinsen trugen. Die 3 Proc. wurden daher eigentlich nur zu 75 gerechnet, denn wenn man von 75 Kapital 3 Zinsen bekommt, so bekommt man von 100 Kapital 4 Zinsen. Bei dieser Umschreibung war daher ein vierprocentiger Zinsfuß als ein Dreiprocentiger nur dargestellt. Auf diese Weise wurden 30574116 Fr. 5proc. Renten in 3 Proc. umgewandelt, wornach sie 24459293 Fr. 3proc. Renten betrugten. Zugleich wurde aber auch, zur Entschädigung der Emigranten, ein Kapital von 1000 Mill. Fr. à 3 Proc., d. h. 30 Mill. Fr. 3proc. Renten in 5 auf einander folgenden Jahren, vom 22. Juni 1825, bis dahin 1829, jede Rate à 6 Mill. 3procentige Renten ausgegeben. Daher die *jouissance* der 3 Proc. auf den 22. Juni und 22. Dec. gestellt sind. Auch wurden die Gebr. Rothschild in Paris ermächtigt Certificate über 120 Fr. jährliche Rente, d. i. über 4000 Fr. Kapital auf den Inhaber lautend, auszugeben, denen Coupons beigefügt sind, gegen welche man auch in London, Amsterdam und Frankfurt am Main die Zinsen erheben kann.

2) Wer aber seine Rente wollte in $4\frac{1}{2}$ procentige Rente umgeschrieben haben, erhielt für sein früheres Kapital à 100 à 5 Proc., wiederum nur 100 Kapital à $4\frac{1}{2}$ Proc., mit

der Versicherung, daß die Rente vor dem 22. Sept. 1835 nicht abgelöst werden sollte. Die $4\frac{1}{2}$ proc. Renten belaufen sich jedoch in Allem nur auf 1029237 Fr. und haben dieselbe *jouissance*, wie die 5 proc.

3) Indessen war es jedem Besitzer von 5proc. überlassen, sie auch fernerhin zu behalten, allein er muß gewärtigen, daß sie abgelöst werden. Auch gibt es für diese Renten, wenn sie über *Pari* stehen, keinen Tilgungsfonds, weil dieser Papiere über *Pari* nicht zurückkaufen darf.

§. 8. Seit Januar 1830 sind aber auch neue Anleihen in 4proc. Renten geschaffen worden, die ihren eignen Tilgungsfonds haben, und deren *jouissance* mit jenen der 5 Proc. übereinstimmen.

§. 9. Für die im Verkehr mit Renten-*Inscriptionen* vorkommenden Berechnungen ist folgendes zu bemerken.

I. Das Kapital zu finden, welches für eine bestimmte Rente nach dem jedesmaligen *Cours* zu bezahlen ist.

Regel. Man multiplicirt den Betrag der Rente mit dem *Cours*, und dividirt mit dem Zinsfuß.

Beispiele.

1) Was betragen 6000 Fr. 5 procentige Renten an Kapital à 98,50 Cent.?

$$\text{Antw. } \frac{98,50 \times 6000}{5} = 118200 \text{ Fr. Kapital.}$$

2) Was betragen 1800 Fr. $4\frac{1}{2}$ procent. Renten an Kapital à 91,30?

$$\text{Antw. } \frac{91,30 \times 1800}{4\frac{1}{2}} = 36520 \text{ Fr. Kapital.}$$

3) Was betragen 4000 Fr. 4 procent. Renten an Kapital à 80,45?

$$\text{Antw. } \frac{80,45 \times 4000}{4} = 80450 \text{ Fr. Kapital.}$$

4) Was betragen 4450 Fr. 3 procent. Renten an Kapital à 68,05?

$$\text{Antw. } \frac{68,05 \times 4450}{3} = 100940 \text{ Fr. 83 Cent. Kapital.}$$

II. Die Rente zu finden, welche man, nach dem jedesmaligen Course, für ein bestimmtes Kapital kaufen kann.

Regel. Man multiplicirt das Kapital mit dem Zinsfuß und dividirt mit dem Cours.

Beispiele.

Wie viel 5 procent. Renten kann man à 98 für 6000 Fr. Kapital kaufen?

$$\text{Antw. } \frac{6000 \times 5}{98} = 306 \text{ Fr. } 12 \text{ Cent. Rente.}$$

2) Wie viel $4\frac{1}{2}$ procent. Renten à 91,50 für 10000 Fr. Kapital?

$$\text{Antw. } \frac{10000 \times 4\frac{1}{2}}{91,50} = 491 \text{ Fr. } 78 \text{ Ct. Rente.}$$

3) Wie viel 4 procent. Renten à 86,03 für 50000 Fr. Kapital?

$$\text{Antw. } \frac{50000 \times 4}{86,03} = 2324 \text{ Fr. } 77 \text{ Ct. Rente.}$$

4) Wie viel 3 procent. Renten à 78,15 für 89872 Fr. 50 Cent. Kapital?

$$\text{Antw. } \frac{89872,50 \times 3}{78,15} = 3450 \text{ Fr. Rente.}$$

III. Den jährlichen Zinsfuß zu finden, zu welchem ein Kapital in Renten, nach dem jedesmaligen Cours, angelegt wird.

Regel. Man multiplicirt den Zinsfuß der Rente mit 100 und dividirt mit dem Cours.

Beispiele.

1) Zu welchem Zinsfuß wird ein Kapital angelegt in 5 procent. Renten à 102?

$$\text{Antw. } \frac{500}{102} = 4\frac{46}{51} \text{ Proc.}$$

2) Zu welchem Zinsfuß wird ein Kapital angelegt in 4 procent. Renten à 97,50?

$$\text{Antw. } \frac{400}{97,50} = 4\frac{4}{39} \text{ Proc.}$$

3) Desgl. in $4\frac{1}{2}$ procent. Renten à 91,20?

$$\text{Antw. } \frac{450}{91,20} = 4\frac{71}{76} \text{ Proc.}$$

4) Desgl. in 3 procent. Renten à 80?

$$\text{Antw. } \frac{300}{80} = 3\frac{3}{4} \text{ Proc.}$$

IV. Den jährlichen Zinsfuß zu finden, zu welchem ein Kapital in Renten angelegt ist, wenn man weiß, wie viel Renten man für das Kapital gekauft hat.

Regel. Man multiplicirt die Renten mit 100 und dividirt mit dem Kapital.

Beispiele.

1) Für 118200 Fr. Kapital hat man 6000 Fr. Renten gekauft, zu welchem Zinsfuß ist das Kapital angelegt?

$$\text{Antw. } \frac{6000 \times 100}{118200} = 5\frac{5}{39} \text{ Proc.}$$

2) Desgl. für 444000 Fr. Kapital 16000 Fr. Renten?

$$\text{Antw. } \frac{16000 \times 100}{444000} = 3\frac{67}{111} \text{ Proc.}$$

II. Königliche Scheine.

§. 10. Aufser dieser Schuldenmasse in Renten, die nunmehr aus vier verschiedenen Theilen bestehet, nämlich aus 5procentigen, die noch immer den größten Theil ausmachen, $4\frac{1}{2}$ proc., 4 proc. und 3 proc. und die man überhaupt die fundirte oder consolidirte Schuld nennt, gibt es auch in Frankreich eine unfundirte oder schwebende Schuld (*dette flottante, dette administrative*). Diese bestehet in königlichen Scheinen (*bons royaux*), zu deren Ausgabe die Kammern den Finanzminister alljährlich, etwa bis zu 125 Mill. Fr., ermächtigen, theils für die Geschäfte mit der Bank, theils zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben und Ausfälle. Diese Scheine, in der Regel 4, auch $4\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen tragend, haben eine bestimmte Verfallzeit von 4, 6, 9 oder 12 Monaten.

III. Bankactien.

§. 11. Seit 1803 besitzt Paris eine Bank, die Bank von Frankreich genannt, die auf Actien errichtet ist. Ursprünglich bestand ihr Fonds in 45000 à 1000 Fr., d. i. in 45 Mill. Fr.; sie war anfänglich auf 15 Jahre zur Ausgabe von Banknoten auf den Inhaber und auf Sicht privilegirt, bekam aber 1806 ihr Privilegium bis 1843 verlän-

gert. Im Jahr 1808 wurde sie ferner ermächtigt, 45000 neue Actien à 1200 Fr. auszugeben, und noch 200 Fr. auf jede ältere Actie nachzuerheben. Dies gab demnach ein Kapital von 108 Mill. Fr. auf 90000 Actien, von denen aber die Bank wieder 22100 Actien zurückkaufte. Gegenwärtig sind demnach noch 67900 Bankactien im Umlauf, die unter 3631 Actionäre vertheilt sind.

Der jährliche Dividend, den die Bankactien zu genießen haben, wird halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli, ausbezahlt, und darf niemals unter 30 Fr. für den Semester betragen. Um diesen Dividend zu erlangen, werden sogleich 6 Procent vom Gewinn für je 1000 Fr. per Actie zurückgelegt, der noch übrige Gewinn aber auf die noch weitem 200 Fr. per Actie vertheilt. Hiervon bekommt aber jede Actie nur noch $\frac{2}{3}$, das übrige $\frac{1}{3}$ bleibt der Bank als Reservefonds, und kann nur unter gesetzlicher Autorisation vertheilt werden. Eine solche Autorisation wurde der Bank 1820 zu Theil, wo der Reservefonds 13768527 Fr. 96 Cent. Ueberschufs hatte, nachdem das Bankgebäude mit 3875472 Fr. 4 Cent. davon bezahlt worden war. Auf jede Actie wurden damals 202 Fr. repartirt. Der Reservefonds, welcher vor 1806 vorhanden war und der sich auf 7760650

Fr. 76 Cent. beläuft, bleibt jedoch provisorisch unvertheilt.

Da die Bankactien 6 Proc. Zinsen genießen, so stehen sie, wenn der herrschende Zinsfuß niedriger ist, weit über ihrem Nominalwerth, etwa auf 1600 bis 2000 Fr. und unter Umständen sogar noch höher. Will man nun den Zinsfuß berechnen, zu welchem ein Kapital durch Ankauf einer Bankactie ausstehet, so muß man den halbjährlichen Dividend verdoppeln, diesen mit 100 multipliciren und das Product mit dem Cours einer Bankactie dividiren. Ist z. B. dieser Cours = 1620 Fr., der Dividend = 32,50 Cent., so ist der Zinsfuß

$$= \frac{65 \times 100}{1620} = 4\frac{1}{81} \text{ Proc.}$$

Die Geschäfte der Bank sind:

1) Wechsel à 4 Proc. zu discountiren, die aber nicht über 3 Monate Verfallzeit haben dürfen, und die wenigstens drei notorisch solide Handelshäuser als Garantie haben.

2) Staatspapiere in Versatz zu nehmen und Vorschüsse darauf zu machen.

3) Gold in Verwahrung zu nehmen, dergleichen auch Contracte und andere wich-

tige Papiere, wofür ihr monatlich 1 Proc. des Werthes bezahlt werden muß.

4) Ueber Depositien eine laufende Rechnung zu halten und hiernach Zahlungen darauf zu leisten.

5) Staatspapiere für eigne Rechnung zu kaufen.

Der Inhaber einer Bankactie kann auch bloß den Ususfructus derselben verkaufen, die Actie aber behalten.

IV. Renten der Stadt Paris.

§. 12. Paris wurde autorisirt zur Deckung seiner Schulden ewige Renten à 5 Proc. auszugeben. Die Renten werden am 1. Januar und 1. Juli in Coupons von 250 Fr. gegen Quittung bezahlt.

Anmerk. Außer den genannten Papieren, gibt es in Paris noch eine große Menge Actien-Gesellschaften, deren Actien an der Pariser Börse einen Gegenstand des Verkehrs ausmachen, ohne jedoch zu den currenten Effecten anderer Börsen zu gehören.

§. 13. Die Tilgungskasse wurde vermittelst eines Gesetzes vom 22. April 1816 gebildet, und die jährliche Dotation derselben, durch ein Gesetz vom 25. März 1817, auf 40 Mill. Fr. bestimmt. Nebst dem wurde

sie ermächtigt, innerhalb 6 Jahre, von 1818 an, 150000 Hectaren Holz für ihre Rechnung zu verkaufen. Ausserdem haben die neuen 4proc. Renten einen eignen Tilgungsfonds, welcher im Ganzen 1665050 Fr. beträgt. Von 1817 bis 1825 wurden von der Tilgungskasse $37\frac{1}{2}$ Mill. Fr. Renten zurückgekauft, die auf ihren Namen in das große Buch eingeschrieben und an sie ausbezahlt werden, so daß sie zu dieser Zeit $77\frac{1}{2}$ Mill. besaß. Da aber die Renten, die sie seit 1825 zurückkauft, ihr nicht mehr gut geschrieben, sondern zur Erleichterung der Abgaben, also zum Vortheil der Steuerpflichtigen, vernichtet werden, so hat sie auch auf diesem Wege ihren Fonds seitdem nicht erhöht.

Griechenland.

Griechenland hat in London zwei Anleihen gemacht, das eine von 800000 Pfund Sterling im Jahre 1824, wurde zu 59 negociert, das andere von 2000000 Pf. St. im J. 1825, wurde $56\frac{1}{2}$ negociert. Die Zinsen à 5 Proc. sollen am 1. Januar und 1. Juli in London bezahlt werden, sind aber im Rückstand, daher die Obligationen dieser Anleihen bis jetzt fast gar nicht im Cours sind,